

FAQ zur Beantragung der Anerkennungsprämie

1.) Wann muss ich den Antrag einreichen?

Gemäß des Erlasses muss der Antrag drei Monate vor der Verleihung eingereicht werden. Die Bearbeitungsdauer liegt in der Regel bei ca. 5-6 Wochen.

2.) An wen ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist an das für die Kommune zuständige Regierungspräsidium zu stellen.

3.) Zu welchem Zeitpunkt muss die Dienstzeit erfüllt sein?

Die Dienstzeit muss bereit bei Antragsstellung erfüllt sein oder – nun konkretisiert – innerhalb der nächsten drei Monate erfüllt werden.

4.) Ein Kamerad ist damals mit 15 Jahren eingetreten, zählen die zwei Jahre bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres bereits mit?

Mitglied in der Einsatzabteilung konnte in der Vergangenheit wie auch heute nur werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat. Da die Anerkennungsprämie für geleistete Tätigkeit in einer Einsatzabteilung verliehen wird, ist daher nur die Zeit ab dem 17. Lebensjahr maßgeblich.

5.) Wer ist auf dem Antragsformular als Ansprechpartner zu benennen? Der Sachbearbeiter der Kommune oder GBI/SBI?

Antragstellerin ist die Kommune. Sie ist somit als Absenderin und auch als Ansprechpartnerin aufzuführen.

6.) Kann die Anerkennungsprämie rückwirkend beantragt werden? Was ist mit den Kameraden, die in 2010 oder früher ein Jubiläum hatten.

Eine rückwirkende Verleihung ist ausgeschlossen.

7.) Im Erlass steht, dass die Wohnortgemeinde den Antrag auf Verleihung der Anerkennungsprämie stellen müssen. Wer stellt den Antrag, wenn ein Feuerwehrangehöriger in einer anderen Kommune tätig ist?

Die Festlegung, dass die Wohnortgemeinde den Antrag stellen soll ist wichtig für die Fälle, in denen die oder der zu Ehrende in zwei Freiwilligen Feuerwehren tätig ist.

Für den Ausnahmefall, dass eine Feuerwehrangehörige oder ein Feuerwehrangehöriger nicht in ihrem oder seinem Wohnort tätig ist, stellt die Kommune den Antrag, in der der Dienst geleistet wird.

8.) Ist die Anerkennungsprämie bei SGB II-Leistungsempfängern als anzurechnendes Einkommen anzusehen bzw. ist die Anerkennungsprämie bei der Agentur für Arbeit anzugeben?

Inwiefern Einkommen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II (sog. „Hartz IV“) nicht zu berücksichtigen ist, ergibt sich aus § 11a SGB II.

Die Anerkennungsprämie fällt unter § 11a Abs. 5 SGB II, da es sich um eine Zuwendung handelt, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben. Ihre Berücksichtigung als Einkommen wäre für die Leistungsberechtigten grob unbillig (jedenfalls bei geringeren Beträgen beeinflusst sie die Lage der Leistungsberechtigten auch nicht so günstig, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären). Sie wird also nicht als Einkommen berücksichtigt.

Dies wird auch aus den beigegeführten Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit deutlich. Unter 5.7 werden als Beispiele für Zuwendungen Dritter, die ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung erbracht werden, die „Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (Altersjubiläum, Lebensrettung)“ genannt, unter die die Anerkennungsprämie fällt.

Zu beachten ist allerdings, dass die Vermögensfreibeträge des § 12 SGB II nicht überschritten werden dürfen.

9.) Warum gilt der Erlass nur fünf Jahre? Bekommen die Feuerwehrangehörigen, die nach dem 1.1.2016 ein Jubiläum haben keine Anerkennungsprämie mehr?

In Hessen sind alle Erlasse, Verordnungen und Gesetze auf fünf Jahre befristet. So auch der Erlass zur Einführung der Anerkennungsprämie – er gilt von 1.1.2011 bis 31.12.2015. Auch das Hessische Gesetz über den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe tritt beispielsweise am 31. Dezember 2014 außer Kraft. Damit soll jedoch nur sichergestellt werden, dass vor Ablauf der Frist ermittelt wird, ob die rechtlichen Regelungen sich bewährt haben, so weiter gelten sollen oder ob eventuell Änderungen erforderlich sind. Mit dieser Befristung wird damit folglich nicht festgelegt, dass mit Fristablauf der Erlass nicht mehr weiter bestehen wird.

10.) Was ändert sich mit der Umstellung der Auszahlung von der Scheckauszahlung auf Überweisung durch die Regierungspräsidien?

An der Antragstellung ändert sich nichts.

Damit die Auszahlung der Prämie erfolgen kann, muss nach Aushändigung der Prämie das mitgegebene Formblatt ausgefüllt über die Gemeinde an das zuständige Regierungspräsidium gegeben werden. Von dort erfolgt dann die Überweisung.

Da die Auszahlung an die Übergabe der Urkunde gekoppelt ist, ist eine Übermittlung der Kontoverbindung bei Antragstellung nicht erforderlich.